

Das Standesamt informiert

Liebe Eltern,

zur Geburt Ihres Kindes sprechen wir Ihnen die herzlichsten Glückwünsche aus.

Um eine möglichst rasche und reibungslose Beurkundung Ihres Neugeborenen zu ermöglichen, bitten wir Sie, sich ein paar Minuten Zeit zu nehmen und dieses Informationsblatt aufmerksam durchzulesen.

Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist der Träger der Einrichtung nach § 20 Personenstandsgesetz zur Anzeige der Geburt verpflichtet. **Bitte wenden Sie sich bezüglich der Anmeldung der Geburt Ihres Kindes deshalb an die Verwaltung der Klinik bzw. der Entbindungseinrichtung.** Sie werden dort über den genauen Ablauf informiert.

Folgende Unterlagen sind für die Beurkundung der Geburt unbedingt vorzulegen:

a) komplett ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen

b) Familienstand ledig (d. h. nur wenn bisher noch keine Ehe geschlossen wurde!):

- Original Geburtsurkunde der Kindesmutter; nicht erforderlich für in Worms geborene Mütter,
- Original Geburtsurkunde des Kindesvaters (erforderlich wenn Sie eine Vaterschaftsanerkennung gemacht haben oder machen werden); nicht notwendig für in Worms geborene Väter,
- Vaterschaftsanerkennung, und ggf. Sorgeerklärungen
- Geburtsurkunde des letzten gemeinsamen Kindes
- Personalausweis der Kindesmutter und ggf. des Kindesvaters (Fotokopie).
- **bei ausländischen Mitbürgern/-innen:**
 - Internationale Geburtsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Geburtsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt worden sein muss,
 - Reisepass mit Aufenthaltstitel (Fotokopie!).

c) Familienstand verheiratet:

- Ihr komplettes Stammbuch, in dem sich eine Familienbuchabschrift im Original befindet, oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder eine Eheurkunde neuesten Datums, die Sie bei dem Standesamt erhalten in dessen Bereich Sie geheiratet haben, Personalausweise beider Elternteile (Fotokopien!).
- **bei ausländischen Mitbürgern/-innen:**
 - Internationale Heiratsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Heiratsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt worden sein muss,
 - Reisepässe beider Elternteile mit Aufenthaltstitel (Fotokopien!).

- bitte wenden -

- **bei Deutschen, die im Ausland geheiratet haben und für die in Deutschland nachträglich kein Familienbuch angelegt wurde:**
 - Internationale Heiratsurkunde (d.h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Heiratsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die von einem bei einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt worden sein muss,
 - ggf. Bescheinigung über die Namensführung in der Ehe.

d) Familienstand geschieden:

- beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch mit Scheidungsvermerk oder eine beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder eine Eheurkunde neuesten Datums, die Sie bei dem Standesamt erhalten, in dessen Bereich Sie die Ehe geschlossen hatten,
- Personalausweis der Mutter (Fotokopie!).
- **bei ausländischen Mitbürgern/-innen:**
 - Internationale Geburtsurkunde (d. h. hier ist die deutsche Übersetzung bereits mit in die Urkunde eingearbeitet) oder Geburtsurkunde im **Original** mit deutscher Übersetzung, die von einem bei einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt worden sein muss,
 - Reisepass mit Aufenthaltstitel (Fotokopie!),
 - Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (**Original** mit deutscher Übersetzung, die bei einem von einem Gericht in Deutschland zugelassenen und vereidigten Dolmetscher gefertigt worden sein muss).

Wir weisen nochmals darauf hin, das alle Urkunden im Original vorzulegen sind. Beglaubigungen durch andere Stellen als dem zuständigen Standesamt sind nicht zulässig!

Wir sind bemüht, Ihrem Wunsch nach einer schnellen Bearbeitung nachzukommen. Wenn uns alle Unterlagen, die wir zur Beurkundung der Geburt benötigen, vorliegen, beträgt die Bearbeitungszeit in der Regel ca. 1 Woche. Bitte haben Sie aber Verständnis dafür, dass wir aufgrund der bestehenden Rechtsvorschriften, die insbesondere im Bereich des Familien- und Namensrechtes sehr komplex sind, nicht in jedem Falle die Beurkundung innerhalb 1 Woche garantieren können.

Sie können durch das korrekte und vollständige Ausfüllen des Fragebogens sowie die komplette Vorlage der von uns benötigten Unterlagen wesentlich zu einer raschen Beurkundung beitragen.

Bitte teilen Sie der Verwaltung der Entbindungseinrichtung auch mit, wie viele Geburtsurkunden Sie benötigen. Eine Geburtsurkunde kostet 10,- Euro, jedes weitere Exemplar jeweils 5,- Euro. Eine internationale Geburtsurkunde kostet ebenfalls 10,- Euro. Für die Beantragung von Kinder- und Elterngeld, für die Taufe und die Beantragung von Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Krankenkasse erhalten Sie die jeweilige Bescheinigung kostenlos.

Wenn Sie die Geburtsurkunden für Ihr Kind erhalten haben, prüfen Sie diese bitte sofort auf ihre Richtigkeit. Sollten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens oder im Zusammenhang mit der Beurkundung Ihres Kindes Fragen haben, können Sie sich gerne direkt an uns wenden. Unsere Adresse lautet: Standesamt Worms, Marktplatz 2, 67547 Worms. Telefon: 06241/853 3401 (Öffnungszeiten, Mo – Fr von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Do von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr)

Ihr Standesamt Worms